

II-1365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Zl. 50.004/34-4/o/1/72

1010 Wien, den 26. Juli 1972
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

544 /A.B.
zu 586 /J.
Präs. am 28. Juli 1972

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten DVw. Josseck und
Genossen, betreffend Presseaussendung v. 27. Juni
1972 H-Milch "Almliesl" (Nr. 586/J)

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau
Bundesminister folgende Fragen gerichtet:

1. Warum wurde die Presseaussendung über die Warnung
vor Genuß von "Almliesl"-H-Milch vom 27. Juni 1972 nicht
im gleichen Wege widerrufen ?

2. Warum hat das Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz bis zum heutigen Tage trotz ergangener
wiederholter Aufforderung der Molkerei Royer OHG keine
Bescheidaufstellung über die getroffenen Entscheidungen
zugeteilt ?

3. Welche Maßnahmen wird das Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz ergreifen, um die Wieder-
holung derartiger Vorkommnisse auszuschließen und die
Republik Österreich vor daraus resultierenden Amtshaftungs-
ansprüchen zu bewahren ?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
hat am 27. Juni 1972 eine Presseaussendung folgenden Wort-
lautes der Austria-Presseagentur übermittelt:

"Das Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt-
schutz teilt mit: In der Serie 526 von Selfpack-Packungen

- 2 -

"Almliesl"-H-Milch können sich, wie aufgrund einer Probe festgestellt worden ist, gesundheitsschädliche Stoffe befinden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz empfiehlt vorsichtshalber den Verbrauchern, Milch der angegebenen Serie Nr. 526 nicht zu verbrauchen."

Aufgrund des Ergebnisses der eingehenden Erhebungen, die in der Angelegenheit durchgeführt worden sind, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz am 6. Juli 1972 an die Austria-Presseagentur eine Presseaussendung nachstehenden Wortlautes übermittelt:

"Aus dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird bekanntgegeben: Sämtliche Maßnahmen gegen die Inverkehrsetzung von Almliesl-H-Milch, Charge 526, wurden aufgehoben. Wiederholte Überprüfungen des Herstellers, Dauermilchwerke, Firma Royer, Sattledt, haben keinen Anhaltspunkt für technische Gebrechen ergeben, die eine Kontamination der erzeugten Milch mit Quecksilber indizieren. Das zuständige Gericht hat in diesem Sinne entschieden."

Ich darf somit feststellen, daß bei der Verlautbarung der Aufhebung der Empfehlung von meinem Bundesministerium in der gleichen Weise vorgegangen worden ist, wie bei der Verlautbarung der Empfehlung selbst.

Zu 2.:

Mit den vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zur Sicherstellung getroffenen Maßnahmen gegen die Inverkehrbringung von Milch der Charge 526 aus der Molkerei Royer OHG wurde in keiner der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen.

Die Erlassung eines Bescheides im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze und dessen Zustellung an die Molkerei Royer OHG kam daher nicht in Betracht.

- 3 -

Die im Einzelfalle von den Organen der Lebensmittelpolizei getroffenen Verfügungen sind unmittelbare Organhandlungen im Dienste der Strafjustiz gem. § 143 StPO und sind demnach auch nicht geeignet, Gegenstand eines Bescheides zu sein.

Zu 3.:

In Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben ist das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Bevölkerung vor bedenklich erscheinenden Lebensmitteln zu schützen.

Hiebei wird es stets bestrebt sein, im Rahmen seiner Möglichkeiten alles zu unternehmen, um zu einer raschen Sachverhaltsklärung beizutragen und unnötige wirtschaftliche Erschwernisse zu vermeiden.

Der Bundesminister:

